

Sicherheit im Feuerwehrdienst

Vorsorge im Feuerwehrdienst



FUK Nord
Feuerwehr-Unfallkasse für
Mecklenburg-Vorpommern und
Schleswig-Holstein

Teilnahme an feuerwehrdienstlichen oder sportlichen Veranstaltungen

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht grundsätzlich für Feuerwehrangehörige, die an einer feuerwehrdienstlichen Veranstaltung teilnehmen. Dabei müssen alle Feuerwehrveranstaltungen und kameradschaftlichen Zusammenkünfte unter der Autorität des Wehrführers stehen und die Teilnahme von ihm als Dienst angesetzt werden.

Für Feuerwehrangehörige besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch (SGB) VII.

Grundlegende Voraussetzung ist, dass die Teilnahme oder der Besuch als Dienst vom Wehrführer angeordnet sein muss (Entsendungsprinzip).

Ferner steht die Teilnahme am organisierten Feuerwehrsport unter dem gesetzlichen UV-Schutz. Voraussetzungen sind, dass die sportliche Betätigung der körperlichen Fitness dient, eine dem Ausgleichszweck entsprechend gewisse Übungsdauer gewährleistet und regelmäßig (mindestens 12 mal jährlich) durchgeführt wird, sowie unter Leitung der Feuerwehr steht.

Nicht unter UV-Schutz steht die gelegentliche Teilnahme von Feuerwehrangehörigen an Wettkämpfen, die unter der Organisationsleitung Dritter stehen, ausschließlich Kampfcharakter und keine Feuerwehrbezogenheit haben.

Für **nicht** Feuerwehrangehörige die an Sportveranstaltungen mit Feuerwehrcharakter teilnehmend besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die FUK Nord.

Bei Sportveranstaltungen wo der Unfallversicherungsschutz nicht über die FUK Nord abgesichert werden kann, ist zu prüfen ob die private Unfallversicherung dieses abdeckt.

Grundsätzlich sollten die Teilnahme an gefährlichen Sportarten bzw. Wettkämpfen wie z. B. Tauziehen und Bierkisten stapeln unterbleiben.

Ihre

Feuerwehr-Unfallkasse Nord

(info@fuk-nord.de o. Tel. 0431/6032113)